

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 1 von 14

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

PRO Tabs

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Gewerbliche Verwendungen

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	GreenCare Deutschland GmbH	
Straße:	Ostergrube 11	
Ort:	D-30559 Hannover	
Telefon:	+49 (511) 60 087 710	Telefax: +49 (511) 60 087 711
E-Mail:	service@greencare.de	
Ansprechpartner:	Zentrale	Telefon: +49 (511) 60 087 710
E-Mail:	service@greencare.de	
Internet:	www.greencare.de	
Auskunftgebender Bereich:	Zentrale	

#### 1.4. Notrufnummer:

+49 (511) 60 087 710 (24/7)

#### Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2; H319  
Carc. 2; H351  
Aquatic Acute 1; H400  
Aquatic Chronic 1; H410

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



##### Gefahrenhinweise

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

##### Sicherheitshinweise

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
------	--

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 2 von 14

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol			40 - < 45 %
	203-400-5	602-035-00-2	01-2119472312-46	
	Carc. 2, Eye Irrit. 2, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H351 H319 H400 H410			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE		
106-46-7	203-400-5	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol	40 - < 45 %
	dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg Aquatic Acute 1; H400: M=1		

#### Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).  
Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.  
Für Frischluft sorgen.  
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

#### Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Unbedingt Arzt hinzuziehen!

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.  
Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 3 von 14

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### **Nach Augenkontakt**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

### **Nach Verschlucken**

Sofort Arzt hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Verweis auf andere Abschnitte: 2; 11

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Wassersprühstrahl

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff (HCl), Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Staubbildung vermeiden. Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Flammschutzkleidung

Bei Brand: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Beim Umpacken beschädigter Verpackungen für gute Belüftung sorgen.

### **Zusätzliche Hinweise**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

#### **Allgemeine Hinweise**

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Zu beachten: Notfallpläne

#### **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen. Ungeschützte Personen fernhalten. Auf windzugewandter Seite bleiben.

## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 4 von 14

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  
Sachkundige Person hinzuziehen

### Einsatzkräfte

Die Gefahrenbereiche sind abzugrenzen und mit entsprechenden Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Kanalisation abdecken.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Keine Gebinde ohne Etiketten lagern. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Für Reinigung

Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Keine Bürste oder Druckluft zum Reinigen von Oberflächen oder der Kleidung verwenden.

Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden.

#### Weitere Angaben

Für Frischluft sorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Schulung der Mitarbeiter

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Vermeiden von: Staubablagerungen

Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmäßig zu reinigen.

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Bei unzureichender Belüftung

Atemschutz tragen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 5 von 14

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.  
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Die Straßenkleidung muss getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.  
Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.  
Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

### Weitere Angaben zur Handhabung

Gebrauchsanweisung beachten. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise einholen, lesen und verstehen.  
Zu beachten: Arbeitsplatzgrenzwerte, Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung  
Verweis auf andere Abschnitte: 8, 15

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Zugang zu Lagerräumen beschränken.  
Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Aluminium, Zinn, Zink

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Fernhalten von: Oxidationsmittel, Säuren

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Fernhalten von: Frost, Hitze, Feuchtigkeit  
Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Verweis auf andere Abschnitte: 1.2

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m <sup>3</sup>	F/m <sup>3</sup>	Spitzenbegrenzungsfaktor	Art
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	2	12		2(II)	

#### Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Probennahmezeitpunkt
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	2,5-Dichlorphenol (nach Hydrolyse)	10 mg/l	U	b,c

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 6 von 14

### DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	46,1 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	300 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	1,4 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	7 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	8,2 mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	300 mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,7 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		dermal	systemisch	3,5 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	0,7 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		oral	systemisch	3,5 mg/kg KG/d

### PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol	
Süßwasser		0,02 mg/l
Meerwasser		0,002 mg/l
Süßwassersediment		0,98 mg/kg
Meeressediment		0,098 mg/kg
Sekundärvergiftung		10 mg/kg
Boden		0,108 mg/kg

### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol; CAS 106-46-7: Gefahr der Hautresorption.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

##### Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: DIN EN 166

Dicht schließende Schutzbrille.

Korbbrille

##### Handschutz

Geeignetes Material: NR (Naturkautschuk, Naturlatex), PVC (Polyvinylchlorid); EN ISO 374

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer):

Dicke des Handschuhmaterials:  $\geq 0,4$  mm

Durchbruchzeit:  $>480$  min

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 7 von 14

### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

### Atenschutz

Atenschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, Aerosolerzeugung/-bildung, Stauberzeugung/-bildung

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atenschutz getragen werden.

Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert. Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: A / P3

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Zu beachten: DIN EN 689:2020 DE

### Thermische Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Behälter dicht geschlossen halten.

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest (Tab)	
Farbe:	weiß	
Geruch:	charakteristisch	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		173,4* °C
Entzündbarkeit:		Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze:		1,7* Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:		5,9* Vol.-%
Flammpunkt:		>60* °C
Zündtemperatur:		Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:		>480 °C
pH-Wert:		Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:		teilweise löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		
Es liegen keine Informationen vor.		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:		Keine Daten verfügbar
Dampfdruck: (bei 20 °C)		1* hPa
Dichte:		~1,81 g/cm <sup>3</sup>
Schüttdichte:		Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte:		Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

##### Explosionsgefahren

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

##### Weiterbrennbarkeit:

Keine Daten verfügbar

##### Selbstentzündungstemperatur

###### Feststoff:

Keine Daten verfügbar

###### Gas:

Keine Daten verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 8 von 14

Oxidierende Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten verfügbar

Festkörpergehalt:

100,00 %

Sublimationstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Erweichungspunkt:

Keine Daten verfügbar

Pourpoint:

Keine Daten verfügbar

Dynamische Viskosität:

Keine Daten verfügbar

### Weitere Angaben

\* ) 1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit:

Oxidationsmittel, stark

Alkalimetalle

Erdalkalimetall

Salpetersäure

Explosionsgefahr mit: Salpetersäure, Schwefelsäure

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark

Säuren

Alkalimetalle

Aluminium, Zinn, Zink

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

### Weitere Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Informationen vor.

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 9 von 14

### ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol				
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 402	

### Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Kann vermutlich Krebs erzeugen. (1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol)

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Erfahrungen aus der Praxis

Nach Augenkontakt: Staub kann mechanische Reizungen verursachen.

Nach Einatmen: Staub/Nebel Kann die Atemwege reizen.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

### Allgemeine Bemerkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 10 von 14

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle	Methode
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol					
	Akute Fischtoxizität	LC50	1,12 mg/l	96 h		
	Akute Algtoxizität	ErC50	77,5 mg/l	72 h	GESTIS	
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	0,7 mg/l	48 h		
	Fischtoxizität	NOEC	0,2-0,23 mg/l	14 d		
	Algtoxizität	NOEC	0,57 mg/l	4 d		
	Crustaceotoxizität	NOEC	0,22 mg/l	28 d		

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
106-46-7	1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol	3,45

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### Weitere Hinweise

Wassergefährdungsklasse: 2

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 3077

#### 14.2. Ordnungsgemäße

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (1,4-Dichlorbenzol)

#### UN-Versandbezeichnung:

#### 14.3. Transportgefahrenklassen:

9

#### 14.4. Verpackungsgruppe:

III

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 11 von 14

Gefahrzettel: 9  
Klassifizierungscode: M7  
Sondervorschriften: 274 335 375 601  
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg  
Freigestellte Menge: E1  
Beförderungskategorie: 3  
Gefahrnummer: 90  
Tunnelbeschränkungscode: E

### Binnenschifftransport (ADN)

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN 3077  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (1,4-Dichlorbenzol)  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** 9  
**14.4. Verpackungsgruppe:** III  
Gefahrzettel: 9  
Klassifizierungscode: M7  
Sondervorschriften: 274 335 375 601  
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg  
Freigestellte Menge: E1

### Seeschifftransport (IMDG)

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN 3077  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (1,4-Dichlorobenzene)  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** 9  
**14.4. Verpackungsgruppe:** III  
Gefahrzettel: 9  
Marine pollutant: P  
Sondervorschriften: 274, 335, 966, 967, 969  
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg  
Freigestellte Menge: E1  
EmS: F-A, S-F

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN 3077  
**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (1,4-Dichlorobenzene)  
**14.3. Transportgefahrenklassen:** 9  
**14.4. Verpackungsgruppe:** III  
Gefahrzettel: 9  
Sondervorschriften: A97 A158 A179 A197  
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 30 kg G  
Passenger LQ: Y956  
Freigestellte Menge: E1  
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 956  
IATA-Maximale Menge - Passenger: 400 kg  
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 956  
IATA-Maximale Menge - Cargo: 400 kg

### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Ja  
Gefahrauslöser: 1,4-Dichlorobenzene

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 12 von 14

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie E1 Gewässergefährdend  
2012/18/EU:

##### Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

RICHTLINIE 94/33/EG DES RATES vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

##### Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

##### Zusätzliche Hinweise

Deutschland

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Chemikaliengesetzgebung

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, Merkblätter und sonstige Schriften der UVT:

Merkblatt A 002: Gefahrgutbeauftragte (DGUV Information 213-050)

Merkblatt A 010: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-051)

Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel

Merkblatt A 017: Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog

Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 13 von 14

Merkblatt A 026: Unterweisung – Gefährdungsorientierte Handlungshilfe  
Merkblatt M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-079)  
Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-080)

TRGS 201, TRGS 220, TRGS 400 ff., TRGS 500, TRGS 509, TRGS 510, TRGS 555, TRGS 600, TRGS 800, TRGS 900, TRGS 903

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:  
1,4-Dichlorbenzol; p-Dichlorbenzol

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 8.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)  
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)  
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)  
ICAO: International Civil Aviation Organization  
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods  
IATA: International Air Transport Association  
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals  
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances  
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)  
LC50: Lethal concentration, 50 percent  
LD50: Lethal dose, 50 percent  
Eye Irrit: Augenreizung  
Carc: Karzinogenität  
Aquatic Acute: Akut gewässergefährdend  
Aquatic Chronic: Chronisch gewässergefährdend

### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

GESTIS

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
Carc. 2; H351	Berechnungsverfahren
Aquatic Acute 1; H400	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 1; H410	Berechnungsverfahren

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PRO Tabs

Überarbeitet am: 24.10.2023

Seite 14 von 14

Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

---

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*